

# Statuten

## Verein Lehrstellennetz Köniz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Lehrstellennetz Köniz (nachfolgend „Verein“) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des regionalen und kantonalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften. Damit alle Jugendlichen Anschluss an die Berufswelt finden und die Wirtschaft auf genügend Fachkräfte zählen kann.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Öffentliche Beiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden

- a. Firmen und Institutionen.
- b. Die zuständigen Ämter für Berufsbildung und Berufsschulen, ebenso zuständige Verbände und Vereine, die sich mit der Berufsbildung befassen.
- c. Juristische und natürliche Personen, welche den Vereinszweck unterstützen wollen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Beitrag für eine Jahresmitgliedschaft für juristische Personen beträgt CHF 500.00.

Der Beitrag für eine Jahresmitgliedschaft für Schulen beträgt CHF 100.00.

Der Beitrag für eine Jahresmitgliedschaft für private Personen beträgt CHF 50.00.

Von der Beitragspflicht ausgenommen:

- a. Mitglieder des Vorstandes
- b. Die Geschäftsleitung
- c. Mitarbeitende

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. An der nächsten Mitgliederversammlung entfällt die Stimmberechtigung.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, statt.

Die Beschlussfassung findet mittels elektronischer Abstimmungsplattform statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Abstimmungsperiode schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Abstimmungsperiode schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Anträge per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl/Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, falls die Revisionsstelle nicht an die Gemeinde Köniz übertragen wurde
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen und setzt sich je aus einer Vertretung der Wirtschaft, der Schulen und Gemeindeverwaltung zusammen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre.

Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle mit einem/einer Geschäftsleiter/in ein und beaufsichtigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er setzt kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einer Geschäftsstelle übertragen.

Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich insgesamt Fr. 50'000.- beschliessen, über die er an der Mitgliederversammlung orientiert.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Das Amt der Revisionsstelle kann dem Finanzinspektorat der Einwohnergemeinde Köniz übertragen werden. Eine Wiederwahl ist in dem Fall nicht erforderlich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## 14. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

23. Mai 2024, Köniz

Der Präsident:



Ein Mitglied des Vorstandes:

